

Freiwilliger Landtausch „Dambeck-Kaltenhof“

**Öffentliche Bekanntmachung:
Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

I.

a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Dambeck-Kaltenhof“, Gemeinden Bobitz, Insel Poel, Wardow, Landkreise Nordwestmecklenburg und Rostock nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Nordwestmecklenburg			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	
Bobitz	Dambeck	1	31/4, 71	
		2	16/2, 50	
		3	74, 75, 77, 80, 247	
Insel Poel	Kaltenhof	1	2/10, 3/9, 23/5, 6/16, 7/11	
Landkreis:	Rostock			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	
Wardow	Teschow	1	440	

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 56,8406 ha. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarten durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Verfahrensflächen befinden sich teilweise im Flurneuerungsverfahren „Insel Poel“. Dies betrifft folgende Flurstücke:

Landkreis:	Nordwestmecklenburg		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Insel Poel	Kaltenhof	1	2/10, 3/9, 23/5, 6/16, 7/11

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend ... :

- ... zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei ...
- ... zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen.
- ... zur Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen.
- ... zur Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – bei Flurneuerungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, anzumelden.

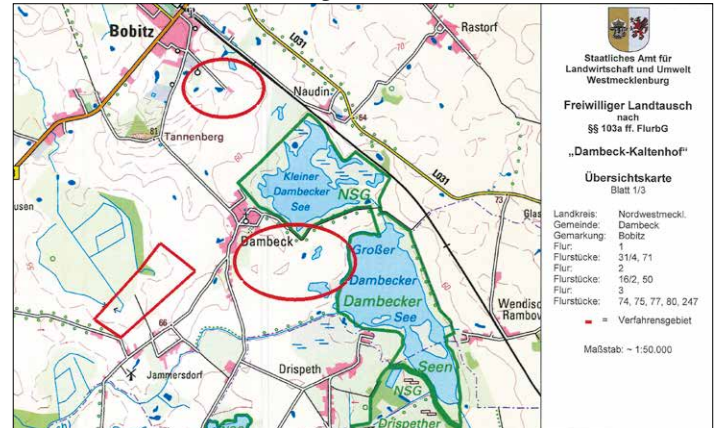
Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuerungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuerungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

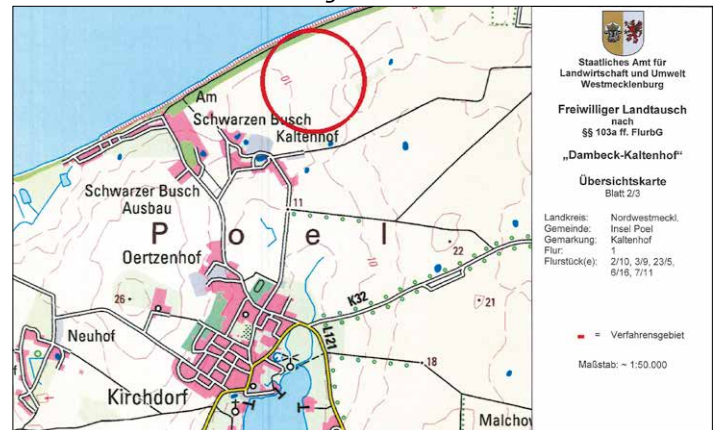
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landta-

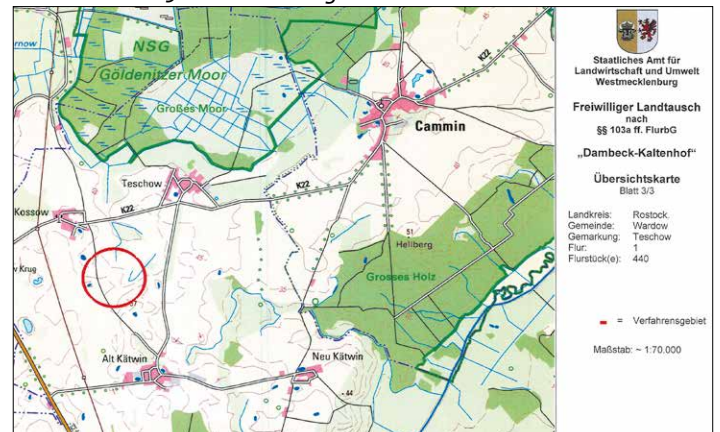
Übersichtskarte 1 zum Anordnungsbeschluss



Übersichtskarte 2 zum Anordnungsbeschluss



Übersichtskarte 3 zum Anordnungsbeschluss



ches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 21.11.2019
Im Auftrag gez. A. Winkelmann
Leiterin der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung

Ausfertigungsvermerk: Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:
Schwerin, 25.11.2019
Im Auftrag gez. M. Zimmermann (Sachbearbeiterin)